

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/30064 –**

### **Schwach- und mittelradioaktive Abfälle in den Zwischenlagern der Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) betreibt gemäß Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 inzwischen folgende, bereits seit Jahren in Betrieb befindliche Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (AZ):

- Ahaus (AZA, vorher Lagerbereich im TBL Ahaus)
- Biblis 1 (AZB1, vorher LAW-Biblis),
- Gorleben (AZG, vorher Fasslager Gorleben),
- Obrigheim (AZO, vorher Bau 39/52),
- Stade (AZS, vorher LarA),
- Unterweser (AZU 1, vorher LUW),
- Würgassen (AZW, vorher TBH),
- Biblis 2 (AZB2, vorher LAW2-Lager).

Darüber hinaus hat die BGZ ebenfalls gemäß Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 folgende neu errichteten, z. T. noch nicht in Betrieb befindlichen Zwischenlager übernommen bzw. wird sie übernehmen:

- Biblis 2 (AZB2, vorher LAW2-Biblis),
- LasmA Brunsbüttel,
- BeHa Grafenrheinfeld,
- LasmAaZ Krümmel,
- Neckarwestheim (AZN, vorher SAL-N)
- Philippsburg (AZP, vorher SAL-P)
- Unterweser (AZU2, vorher LunA).

Inzwischen haben die Atomkraftwerksbetreiber an den Standorten Brokdorf, Grohnde und Lingen ebenfalls die Errichtung bzw. den Betrieb eines Zwi-

schenlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle beantragt (Transportbereitstellungshalle Grohnde: [https://www.atommuellreport.de/fileadmin/Dateien/pdf/Datenblaetter/Grohnde/2017-11-30\\_KWG\\_Transportbereitstellungshalle.pdf](https://www.atommuellreport.de/fileadmin/Dateien/pdf/Datenblaetter/Grohnde/2017-11-30_KWG_Transportbereitstellungshalle.pdf), Technologie- und Logistikgebäude Emsland: [https://www.atommuellreport.de/fileadmin/Dateien/pdf/Datenblaetter/Lingen/MU\\_atom\\_KKE\\_TLE\\_Antrag2.pdf](https://www.atommuellreport.de/fileadmin/Dateien/pdf/Datenblaetter/Lingen/MU_atom_KKE_TLE_Antrag2.pdf), Transportbereitstellungshalle Brokdorf: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/171208\\_KBR\\_TBH\\_Antrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/R/reaktorsicherheit/Downloads/171208_KBR_TBH_Antrag.pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Am 26. Juni 2017 hat die Bundesregierung mit den Atomkraftwerksbetreibern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung geschlossen. Darin heißt es in der Anlage 2 „Annahmebedingungen zur Übernahme von LAW-/MAW-Gebinden in die Bereitstellungslagerung“: „Radioaktive Abfälle, die in die Bereitstellungslagerung übergeben werden, müssen konditioniert (d. h. verarbeitet und/oder verpackt) sein. Die Gebinde müssen so beschaffen sein, dass sie die nachfolgenden aus sicherheitsanalytischen Untersuchungen abgeleiteten Anforderungen im unmittelbaren Vorfeld der Bereitstellungslagerung erfüllen.“ (Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Entsorgungsfonds, S. 16, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zum-entsorgungsfonds.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zum-entsorgungsfonds.pdf?__blob=publicationFile&v=12)).

In den von der BGZ übernommenen Zwischenlagern, die seit Jahren betrieben werden, lagern radioaktive Altabfälle, die nach Ansicht der Fragestellenden nicht den Annahmebedingungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

In den an die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) übertragenen und in Betrieb befindlichen Zwischenlagern nach Anhang Tabelle 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsorgÜG) lagern ausschließlich Abfälle, welche die in den jeweiligen Genehmigungen festgelegten Annahmebedingungen des jeweiligen Zwischenlagers erfüllen. Bei den zu lagernden Abfällen handelt es sich sowohl um fachgerecht verpackte Abfälle für die Bereitstellungslagerung, für welche die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die Voraussetzungen für die Abgabe an die BGZ festgestellt hat (§ 2 Absatz 5 EntsorgÜG) als auch, unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 EntsorgÜG, um Abfälle, die noch nicht die Voraussetzungen für die Abgabe an die BGZ erfüllen und noch in der Entsorgungsverantwortung der Atomkraftwerksbetreiber stehen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag konkretisiert dementsprechend die Verantwortlichkeiten sowie die jeweiligen Voraussetzungen sowohl für den in § 2 Absatz 2 EntsorgÜG geregelten Übergang der Verpflichtung aus § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes an die BGZ als auch für die Lagerung von Abfällen in der Entsorgungsverantwortung der Betreiber.

1. Welche Mengen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die in den Zwischenlagern der BGZ zum Stichtag 31. Dezember 2020 lagern, entsprechen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht den im öffentlich-rechtlichen Vertrag definierten Annahmebedingungen (bitte nach Standort, Konditionierungsstand der Abfälle, Art der Abfallgebinde, Anzahl und Volumen analog dem Abfallverzeichnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) tabellarisch aufstellen)?

Keine. Der öffentlich-rechtliche Vertrag sieht sowohl Regelungen für Abfälle für die Bereitstellungslagerung vor, welche die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 EntsorgÜG erfüllen, als auch für die Lagerung von Abfällen, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen (z. B. Altabfälle).

2. Sind diese Abfälle nach Kenntnis der Bundesregierung alle noch im Besitz der Atomkraftwerksbetreiber?

Falls nein, warum nicht?

Mit Stichtag 7. April 2021 liegen der BGZ für 378 Abfallgebinde (2 286 m<sup>3</sup> Abfallvolumen) Bescheide der BGE vor, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 5 EntsorgÜG zum Übergang der Verantwortung nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) auf die BGZ bestätigen. Die BGZ ist gemäß der vertraglichen Regelungen zur Eigentümerin dieser Abfallgebinde geworden. Die auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 EntsorgÜG in den Zwischenlagern der BGZ lagernden Abfallgebinde, welche die genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen, befinden sich im Eigentum der Atomkraftwerksbetreiber; diesen obliegt für diese Abfälle auch noch die Entsorgungsverpflichtung nach § 9a Absatz 1 AtG.

3. Um welche Mengen an radioaktiven Abfällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen und doch in den Besitz der BGZ übergegangen sind (bitte nach den einzelnen Anlagen aufstellen)?

Keine. Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung sowie zu Frage 1 verwiesen.

4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Pläne, auch die neu beantragten Zwischenlager in Brokdorf, Lingen und Grohnde in den Besitz der BGZ zu überführen?

Pläne zur Übernahme der genannten Zwischenlager gibt es derzeit nicht.

